

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 17 (1929)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exemplare à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Dezember 1929

Nr. 12

17. Jahrgang

Die Raiffeisenidee — echt schweizerisch.

(Ein Neujahrsgedanke.)

Der erste Bundesbrief zu Brunnen vom Jahre 1291 begann mit den Worten: Im Namen Gottes des Allmächtigen! „Im Namen Gottes“, so schrieben unsere Väter wieder an die Spitze der Bundesverfassungen vom Jahre 1848 und 1874. Und als man für das Volk der Eidgenossen ein Wappen und Banner suchte, da nahm man das Zeichen Gottes, das Kreuz, und setzte es mitten hinein in das leuchtende rote Fahnenfeld. Auf den Glauben an Gott und auf das Vertrauen auf Gott haben unsere Vordern ihren Bundeseid geschworen, darauf haben sie ihren Gemeinschaftsgedanken gebaut.

Und noch ein zweiter Gedanke stand im Mittelpunkt des ersten Bundesbriefes. Die alten Eidgenossen gelobten sich, einander beizustehen mit Rat und Tat. Dieses feierliche Versprechen befestigten sie mit Brief und Siegel. Der Dichter Friedrich Schiller prägt in seinem „Wilhelm Tell“ dieses Gelöbnis in die markanten Worte:

Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr!

Nach der Staatslehre der alten Eidgenossen ist der Gemeinschaftsgedanke, der Gedanke der gegenseitigen Hilfe, das Merkmal der eidgenössischen Gesinnung — und nicht der Konkurrenzkampf. Und es gilt nicht als eidgenössische Gesinnung, nur für sich allein zu sorgen und dem Nächsten möglichst viel abzunehmen und ihm möglichst viel zu schaden. Nach der Staatslehre der alten Eidgenossen gilt als echt eidgenössisch nur jene Gesinnung, die dem Mitmenschen möglichst viel und möglichst allseitig zu helfen sucht, wo sie nur helfen kann und helfen mag.

Die auf christlicher Grundlage aufgebaute Raiffeisenidee, die Hilfe zur Selbsthilfe, ist somit echt eidgenössisch. Die Förderung und Pflege dieser Gesinnung ist echt schweizerisch. Dieser Gedanke soll uns auch im kommenden Jahre immer wieder wegleitend sein!

Dr. St.

Die Motion Baumberger und die Raiffeisenkassen.

Im Frühjahr 1929 hat die eidgenössische, außerparlamentarische Expertenkommission dem Bundesrat den Schlussbericht über die Erhebungen zur Motion Baumberger betr. die Entvölkerung und die Erleichterung der Lage der Bergbevölkerung überreicht. Der Bundesrat hat den Bericht entgegengenommen und in seiner Sitzung vom 17. Mai beschlossen, die Postulate an die einzelnen Departemente und an die kantonalen Regierungen und gemeinnützigen und wirtschaftlichen Vereinigungen weiterzuleiten. Den eidgen. Räten wird zu gegebener Zeit Bericht erstattet werden. Im übrigen gelangte der Bundesrat zur Auffassung, daß durch staatliche Maßnahmen allein eine durchgreifende Hilfe nicht möglich sei. Er erachtet die Verhütung der weiteren Entvölkerung unserer Gebirgsgegenden als eine Angelegenheit des ganzen Volkes, ganz besonders aber der Bergbevölkerung selbst und glaubt, daß ohne ihre tatkräftige Mitarbeit und Selbsthilfe die staatlichen Maßnahmen den gewünschten Erfolg nicht erreichen können. Diese Schlussfolgerung des Bundesrates ist im Grunde genommen nur der Re-

sult der Berichte und Erhebungen, welche die fünf beauftragten Kommissionen vorgelegt haben und insbesondere auch des Schlussberichtes, den der Motionsteller und Präsident der Hauptkommission, Nationalrat Baumberger, selbst abgegeben hat.

In einem kurzen Communiqué ist die Öffentlichkeit letzten Sommer über die einlässliche, sehr interessante Berichterstattung orientiert worden. Daß unter den gestellten Postulaten auch der vermehrten Einführung der Raiffeisenkassen gerufen worden ist, war aus den Pressemitteilungen nicht ersichtlich. Nachdem dies aber der Fall ist und der ganze Fragenkomplex vor allem als Selbsthilfeproblem betrachtet wird, zu welchem der Bund finanzielle und moralische Unterstützung zu leisten hätte, mag es von Interesse sein, zu vernehmen, wie sich der Bericht des nähern zu den Darlehenskassen, diesen bäuerlichen Selbsthilfeinstituten par excellence, stellt, die in Berggegenden bereits teilweise eingeführt sind und sich dort trefflich bewähren.

5 Kommissionen, welche unter Mithilfe von Dr. Hans Bernhardt von der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft und seiner Mitarbeiter die Erhebungen anstellten, teilten sich in die umfangreiche Arbeit. 60 Stützgemeinden wurden als typische Beispiele ausgewählt und näher bearbeitet. Die 3. Kommission befaßte sich mit Erhebungen über „wirtschaftliche, gewerbliche und Verkehrsfragen“. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßte: Bahnfragen und Frachten. Post, Telephon und Telegraph. Gewerbestand, Handel, Fremdenverkehr. An- und Verkaufsgenossenschaften. Kreditwesen und Sparkassen. Bodenpreise und Ueberschuldung. Vermögenslage. Viehvericherung. Elementarschäden. Der Fragebogen, welcher von den Herren Chr. Casliich und H. Koller bei den lokalen Erhebungen zu beantworten war, enthielt u. a. die Frage: Wie groß ist der Hypothekenzinsfuß und der Darlehensfuß? Und: Bestehen Vereine gemeinnütziger Art; welche, und welches ist ihr Einfluß auf das Sechftbleiben der Bevölkerung? Auffallenderweise nehmen nun die Berichte über die lokal bearbeiteten Stützgemeinden zu diesen beiden Fragen nicht Stellung, sondern beschränken sich bei der Aufzählung der genossenschaftlichen Zusammenschlüsse zumeist auf Hinweise über das Bestehen von Viehzuchtgenossenschaften. Dafür ist die Frage des Kreditwesens in der Kommission 3 und vor allem in der Hauptkommission näher besprochen worden, denn es verbreitet sich der Präsidialbericht folgendermaßen hierüber:

Einen wichtigen Abschnitt im Kapitel Wirtschaftswesen des Bergvolkes bildet das Kreditwesen, nach den beiden Richtungen Hypothekarkredit und Betriebskredit. Die Kommission hat auch diesem Gebiet alle Aufmerksamkeit zugewendet, und es ist das Verdienst von Herrn Nationalrat Chamorel, die Frage des speziellen untersucht und studiert und der Kommission ein ausführliches Memorandum unterbreitet zu haben. Ueber die Frage der Ueberschuldung der Liegenschaften und Liegenschaftchen in den Gebirgsgegenden in Verbindung mit den dortigen weit überlegten Bodenpreisen verlieren wir nicht viel Worte. Es ist hierüber in den letzten Jahren so viel geschrieben und gedruckt worden, daß man die bezüglichen, zum Teil leider fast erdrückenden Verhältnisse als allgemein bekannt voraussetzen darf. Dagegen muß einmal deutlich gesagt werden, daß diese hypothekarische Ueberschuldung nicht nur einseitig das Produkt der Kredit-schwierigkeiten, sondern vielleicht sogar einer gewissen Kredit-Leichtigkeit bei erhöhten Bedingungen ist. Sei dem aber wie ihm wolle, eine gewisse judessive hypothekarische Entschuldung hat einzusetzen.

Die im September letzten Jahres von den eidgenössischen Räten beschlossene Notstandsaktion hat hier mutig die Bahn versuchsweiser Abhilfe beschritten mit der Zustellung erheblicher Beträge an die Kantone zur Abgabe von auf bestimmte Jahreszahl begrenzter zinsfreier Beiträge an hypothekarisch besonders bedrückte Bauerngewerbe. Ob auf diesem auch von der Kommission in Aussicht genommenen Weg das zu erhoffende und erhoffte Ziel erreicht wird, oder ob damit der *circulus vitiosus*, in dem sich die Frage bisher bewegte, nur noch erweitert wurde, wird sich erst nach Ablauf einer längeren Frist zeigen. Bewährt er sich, wäre ein gut Stück Hypothekarreform im Gebirge gelöst. Bewährt er sich nicht, hat man eben nach andern Wegen zu suchen. Vergesse man aber nicht, daß, wenn es keine „weiche Lösung“ der Hypothekarreformfrage bei Gebirgsliegenschaften geben sollte, die Dinge sich schon nach 20 Jahren katastrophal gestalten und zu einer „harten Lösung“ drängen würden.

Ueber dem Hypothekarkreditwesen darf jedoch das Betriebskreditwesen nicht übersehen werden, das gerade für den kleinen Bergbauern — und das Gebirge kennt fast nur Kleinbauern — lebenswichtig ist. Hier Hilfe zu leisten, sind vor allem die Genossenschaftskassen, bei uns die Raiffeisenkassen, berufen. Unsere Raiffeisenkassen und ihr schweizerischer Verband haben schon jetzt unserem Kleinbauernstand und nicht zuletzt dem Gebirgsbauernstand die größten Dienste geleistet. Es sollte innert wenig Jahren kein Tal und in einem Tal keine größere Gemeinde mehr geben, die nicht eine solche Kasse besitzt. (Von uns gesperrt. Die Red.) Dazu ist aber notwendig, daß der Bund dem genannten Verbands eine größere Summe zu billigem Zins gegen Sicherheit zur Verfügung stellt, und zweitens ist notwendig, daß in unsern Bergbauern mehr wirklich genossenschaftlicher Geist zum Ausdruck gelangt. Diesen Geist zu wecken, ist Aufgabe berufener Männer in den Tälern. Katholische und protestantische Gebirgspfarren haben einzelnenorts hierin Vorbildliches geleistet.

Die Gesamtkommission kommt denn auch in ihren Anträgen an den Bundesrat bezüglich des Kreditwesens zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

Die Erhebungen haben ergeben, daß die Gebirgsbevölkerung stark unter einer allgemeinen Verschuldung leidet, die unter anderem auf hohe Kapitalzinse zurückzuführen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die jetzige Lage durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

1. Gewährung langfristiger Darlehen zu reduziertem Zinsfuß, welche den bedürftigen Gebirgsbauern gestatten, die höher verzinslichen Kapitalien zu amortisieren.
2. Gewährung von Voranschüssen zu reduziertem Zinsfuß, um den Gebirgsbauern die dringlichsten Betriebsgelder zu verschaffen.

Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß die im Bundesbeschlusse vom 28. September 1928 vorgesehene vorübergehende Hilfe für die Gebirgsbevölkerung zu einer dauernden Institution werde.

Sie hofft ferner, daß die vom eidgen. Finanzdepartement vorgesehene Kredithilfe im weitesten Maße zur Gewährung langfristiger Darlehen zu Gunsten der Gebirgsbevölkerung verwendet werde; dabei sollen zur Mithilfe auch genossenschaftliche Kreditinstitute und die Raiffeisenischen Darlehenskassen herangezogen werden.

Man wird in Raiffeisenkreisen mit Genugtuung vernehmen, daß hier wieder einmal Kreise, die völlig außerhalb der Bewegung stehen, auf Grund einlässlichen Studiums zu einer Wertschätzung der genossenschaftlichen Darlehenskassen und der von ihnen bisher geleisteten Dienste gelangt sind. Noch erfreulicher und schätzenswerter ist es, daß sie es wagten, dies offen und vor ersten Kreisen auszusprechen. Und wenn man die allgemeinen Schlußfolgerungen liest und nicht allein an die materielle, sondern ebenso sehr an die ethische Seite denkt, wird man nicht umhin können, die Einführung, und da, wo sie bereits bestehen, die tatkräftigste Unterstützung örtlicher Darlehenskassen im Gebirge als ein bestes Mittel zur

Besserung der Verhältnisse zu beschreiben. Trefflich sagt Dr. Bernhard am Schluß seiner kritischen Betrachtungen über die Maßnahmen gegen die Entvölkerung der Bergtäler:

Kirche, Schule und Presse haben, und das scheint uns das Wesentlichste zu sein, in den Mittelpunkt ihrer Aufklärungsarbeit den Gedanken an das Vertrauen auf die eigene Kraft und die persönliche Unabhängigkeit zu stellen. Unser alter Bauernstolz darf nicht verloren gehen. Durch viele Generationen ist bei unsern Aelplern Selbsthilfe Tradition geworden. Die Tugend der Väter muß auch bei den Jungen erhalten, gepflegt und weiter entwickelt werden, denn sie ist mehr wert und erreicht oft mehr, als die Hilfe von außen.

Und der Präsidialbericht stellt fest, daß aus dem Gesamtergebnis der Enquete unformuliert ein eigentlicher Schrei nach Hilfe, nach Hilfe des Staates, d. h. von Bund und Kantonen, dann aber auch Selbsthilfe durch die Bergler selbst und nach Ermöglichung dieser Selbsthilfe tönt. Hier liegt der eigentliche springende Punkt, denn alle Staatshilfe müßte versagen, wenn sie nicht durch die Selbsthilfe der Empfänger fruktifiziert würde. Die Staatshilfe soll und kann nicht weiter gehen, als bis zur Ermöglichung der Selbsthilfe in wesentlichsten Punkten. So ist es bezüglich der land- und alpwirtschaftlichen Seite der Frage, welche die Kernfrage des ganzen Problems ist und bleibt, so mit der allgemeinen wirtschaftlichen, so mit der hygienischen und Fortbildungsfrage und so mit der Heimarbeit.

So war es denn sicherlich nur zwingende Logik, wenn die Erhebungen, die offensichtlich im allgemeinen sehr tiefgründig durchgeführt wurden und sich auch auf die mehr geistige Seite des Problems ausdehnten, zum Schluß führten, daß vorab bestehende, bereits bewährte Mittel zur Anwendung kommen müssen. Und zwar vor allem solche, welche, wie die Raiffeisenkassen, auf eine Weckung und Aufbarmachung der Kräfte der Bevölkerung und des Bodens abzielen und neben der materiellen Besserstellung auch der Erhaltung ererbter Tugenden der Väter dienen und Auswüchsen der Neuzeit die Spitze bieten.

Man wird nun mit Interesse der Verwertung der Anregungen durch die Behörden in Bund und Kantonen entgegensehen und sich allgemein freuen, wenn uns die kommenden Jahre im Interesse der beteiligten Bevölkerung und damit im gesamtschweizerischen Interesse den gesteckten hohen Zielen der Motion näher bringen.

Der 60 Millionen-Kredit für die Landwirtschaft.

Wir entnehmen der Tagespresse folgende in den letzten Wochen erschienene Berner-Mitteilungen:

Das eidgenössische Finanzdepartement wird Bottschaft und Beschlussesentwurf über die Kredithilfe zugunsten der notleidenden Landwirtschaft im Betrage von 60 Millionen Franken in einer der nächsten Sitzungen dem Bundesrat unterbreiten, so daß sie wahrscheinlich noch auf die Dezembersession den eidgenössischen Räten vorgestellt werden können. In der Bottschaft dürfte insbesondere auf die eingezogenen Expertenberichte verwiesen werden, die den vom Finanzdepartement vorgeschlagenen Weg als gangbar bezeichnen. Diese Expertenberichte sind ausgearbeitet worden von Notar Salzmann, Direktor der Hypothekarkasse des Kantons Bern, Direktor Häfelin von der Luzerner Kantonalbank, Direktor Däniker von der Zürcher Kantonalbank, Dr. Wolf, Leiter der Zentralstelle des Verbandes schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen und vom Direktor des *Crédit foncier vaudois*.

Eine weitere Hilfsaktion zugunsten der notleidenden Landwirtschaft, vor allem der Klein- und Gebirgsbauern, ist schon anlässlich der Bewilligung des Zehnmillionen-kreditbeschlusses zur Linderung der Notlage in der Landwirtschaft ins Auge gefaßt worden. Seitdem hat sich herausgestellt, daß dieser Kredit nicht genügt und daß noch weitergehende Maßnahmen unerlässlich sind. Bereits Ende des letzten Jahres ist denn auch der Bundesrat in einer Interpellation ersucht worden, für die verschuldeten Landwirte zum Zwecke der Herabsetzung des Hypothekenzinsfußes die notwendige Summe von wenigstens 60 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein besonderer Weg beschritten werden muß, um den überschuldeten Kleinbauern zu Hilfe zu kommen. Als eines der Mittel, die äußerst harten Existenzbedingungen der arg verschuldeten kleinen Landwirte und insbesondere der Bergbauern erträglicher zu gestalten, betrachtet der Bundesrat die Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen. Die nähere Prüfung durch das eidgenössische Finanzdepartement und die beigegebenen Experten hat ergeben, daß in dieser Richtung ein gangbarer Weg vor-

handen ist. Darnach würde der Bund zur Durchführung einer Kredithilfe zugunsten der notleidenden Landwirtschaft den Kantonen zuhanden ihrer Kantonalbanken und Bankinstitute niedrig verzinsliche Darlehen im Gesamtbetrage von 60 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Diese Darlehen müssen dem Bunde durch die Kantone verzinst werden, und zwar vom 1. bis 6. Jahr zu 1 Prozent, vom 7. bis 12. Jahr zu 2 Prozent, vom 13. bis 18. Jahr zu 3 Prozent und von da an zu dem bei ihren Kantonalbanken für Kassennobligationen geltenden Satze. Die Zinsvergünstigung, d. h. der Unterschied zwischen dem dem Bunde geschuldeten Zinsen und dem Satze für Kassennobligationen der Kantonalbanken soll ungeschmälert, ohne irgend welche Abzüge für Steuern, Verwaltungskosten, Bankprovisionen usw. zur Milderung der Not in der Landwirtschaft verwendet werden. Die Hilfe soll bestehen in Zinsermäßigung und Zinsersatz und in Schuldenverminderung durch Amortisationen. In erster Linie sollen die hilfsbedürftigen kleinen Landwirte berücksichtigt werden.

Der Bundesrat gibt dieser Lösung gegenüber anderen Möglichkeiten den Vorzug. Die Hilfe, die dem Schuldner auf dem Wege der Kreditgewährung geboten werden kann, ist langdauernd. Das System des langsam ansteigenden Zinsatzes vermindert den schroffen Uebergang und läßt ihm Zeit, nach und nach zu erstarren und wieder ohne fremde Hilfe auszukommen. Der Hauptvorteil dieser Lösung liegt aber darin, daß die Hilfe sofort nach der Beschlußfassung durch die eidgenössischen Räte in Wirksamkeit treten kann und daß sie den wirklich bedürftigen kleinen Landwirten unmittelbar und ungeschmälert zugute kommen wird. Die Kantone und die mitwirkenden Banken und Gemeindebehörden haben die Vermittlung zwischen der Bundeskasse und den Landwirten kostenlos zu besorgen. Allfällige Kosten müssen von den Kantonen getragen werden. Mit der Hilfsaktion kann auch auf einfachste und rascheste Weise ein großer Kreis hilfsbedürftiger kleiner Landwirte erreicht werden. Die Kantone, denen der Bund in der Durchführung die größte Freiheit löst, haben es in der Hand, der Aktion eine möglichst weite Ausdehnung zu geben und auf die besonders Verhältnisse in gewissen Gemeinden und Gegenden, wie verheerende Wirkung von Seuchen usw., Rücksicht zu nehmen. Der Kreis der Begünstigten wäre verhältnismäßig klein, wenn dem einzelnen Schuldner die volle Zinsdifferenz zwischen den üblichen und dem vom Bunde zugestandenen Satze zufallen würde. Jedoch kann der Kanton die Zinsermäßigung durch die Gemeinden und Banken abtun lassen. Der eine Schuldner wird schon mit einer Reduktion von 1 Prozent auskommen, ein anderer mit 2 Prozent usw. Es wird Sache der Kantone sein, zusammen mit den mitwirkenden Banken den richtigen Weg zu suchen. Uebrigens haben die Erfahrungen in jenen Kantonen, wo ähnliche Hilfsaktionen im Gange sind, wie in Graubünden und im Kanton Bern, gezeigt, daß ihre Durchführung nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet.

Demgegenüber lautet eine ebenfalls in der Tagespresse erscheinene Meldung folgendermaßen:

Die in den letzten Tagen in der Presse erschienenen Nachrichten, daß bereits eine bundesrätliche Bottschaft existiere über die Gewährung von Borschüssen an die Bauernsamen in der Höhe von 60 Millionen, sind ungenau. Der Bundesrat hat sich mit dem neuen Projekt noch nicht befaßt, und folglich bestehen auch noch keine Schlußnahmen. Was herauskommen wird, weiß man noch gar nicht. Sicher ist nur, daß diese Aktion auf Schwierigkeiten stoßen wird, und man ist noch nicht allseitig von deren Wirksamkeit überzeugt. Es könnte ähnlich gehen, wie bei der letztjährigen Bundesaktion betr. die Gewährung der Betriebskredite, die nicht sehr befriedigt hat. Bei einer Hypothekarverschuldung von 4000 Millionen würden 60 Millionen auch sehr schwer zu verteilen sein, besonders hinsichtlich des Aussehens der verschuldeten Landwirte, die einen Vorstoß haben müßten. Schwer ist es sicher auch, das Geld so zu verteilen, daß es noch einigermaßen wirksam wäre und nicht in zu kleine Posten verzerfelt würde.

Nach diesen, zum Teil sich widersprechenden Presse-Außerungen wird man mit etweller Spannung der angekündeten Bottschaft und ihrer Beratung in den eidgen. Räten entgegensehen. Vorerst wäre es sicherlich interessant, näheres über die letztes Jahr durchgeführte Aktion mit den 8 Millionen Franken zinsfreier Bundesdarlehen zu vernehmen. Die „Schweiz. landwirtschaftliche Zeitschrift“ ist erstaunt, daß als Experten für die Kreditaktion kein Vertreter des Raiffeisenverbandes, wohl aber ein solcher des Lokalbänkenverbandes herbeigezogen wurde. Uns scheint, daß man es offenbar auch diesmal vorzieht, die mit den Verhältnissen der einzelnen Kleinbauern bestvertrauten örtlichen Darlehenskassen in teilweisem Gegensatz zu den Postulaten der Motion Baumberger zu umgehen.

Zur Geldmarktlage.

Offenbarte der Schweizerische Geldmarkt zu Anfang des Monats Oktober einige Versteifung mit Neigung zum Anziehen der Zinssätze, so ist seither ein fühlbarer Umschwung eingetreten, der insbesondere den Geldnehmern wieder ruhiger vorwärts blicken läßt.

Die Tendenzänderung steht im Zusammenhang mit der gewaltigen Börsenkrisis, die Ende Oktober/Anfang November in Amerika ausgebrochen ist und mit Kursverlusten endigte, die

mit der phantastisch anmutenden Ziffer von 71 Milliarden Dollars (365 Milliarden Schweiz Franken) eingeschätzt werden. Und wie der Orkan von Amerika her seine Wellen bis auf unsern Kontinent wirft, so blieb dieser gewaltige Newyorker Börsenkrach nicht ohne Nachwirkung auf Europa. Eine Rückwärtsbewegung der Kurse, die sich auch an den Schweizerischen Börsen fühlbar machte, trat ein, ohne daß es indessen zu eigentlichen Katastrophen kam. Von der amerikanischen Krisis wurden auch zahlreiche Banken schwer betroffen und es meldete der Draht am 28. November von dort her allein 12 Bankinsolvenzen, während die immerhin auch zahlreichen Bankbrüche und Erschütterungen in Deutschland, Italien, Oesterreich einzeln und nicht — echt amerikanisch — gar duzendweise gemeldet wurden. Die Börsenkatastrophe in Amerika wird auf eine in Newyork konzentrierte internationale Spekulation, die das Gründungs- und Kapitalerhöhungsfieber begünstigte, zurückgeführt. Betroffen wurden vorab die Industriewerte. Der Rückwärtsbewegung der Kurse waren ebenso gewaltige Aufwärtsbewegungen vorausgegangen, so daß beispielsweise die Aktien eines einzigen Unternehmens innert kurzer Zeit von 39 auf 75 Mill. Dollar gestiegen waren, ohne daß der innere Wert des Papierees es gerechtfertigt hätte. Was nun befürchtet wird, ist, daß der Börsenkrisis auch eine Industrie- und Handelskrisis folgen werde. Die unmittelbare Rückwirkung auf den europäischen Geldmarkt zeigte sich in einer Reihe von Diskontermäßigungen, vornehmlich in England. Mit dem Freiwerden von Spekulationskrediten gingen in Amerika die Zinssätze zurück und es setzte ein Geldabfluß nach Europa, wo die Zinssätze höher sind, ein. Der Diskontofuß der Schweizerischen Nationalbank blieb nach wie vor auf dem seit vier Jahren unverändert gebliebenen Niveau von 3½%. Von der Geldrückwanderung nach Europa dürfte auch der Schweizerische Markt etwas profitiert haben, dessen internationale Bedeutung zugenommen hat, seitdem unserem Lande mit der Rheinstadt Basel der Export der internationalen Zahlungsbank zugefallen ist. Daß dieses Moment auch zur Vertrauensstärkung beigetragen und damit die Gelbfähigkeit vorteilhaft beeinflusst hat, ist ohne weiteres anzunehmen. Der Schweizerfranken steht gegenüber verschiedenen ausländischen Valuten etwas über Parität und es notiert beispielsweise der amerikanische Dollar z. Zt. nur 5.15 gegenüber einer Parität von 5.18. Die erleichterte Verfassung des Schweizerischen Geldmarktes hat bereits vereinzelte Kantonalbanken, die im Oktober zum 5%igen Obligationenzinssatz übergegangen waren, veranlaßt, auf 4% zurückzugehen. Demgegenüber vernimmt man allerdings, daß einzelne Privatbanken, die sich offenbar stark im lukrativeren Auslandsgehalt betätigen, für 5¼%ige Titel Propaganda machen, was im Interesse einer Tischhaltung der Schuldnerzinssätze zu bedauern ist.

Die Gesamtverfassung scheint so zu sein, daß vorläufig die bisherigen mittleren Zinssätze auch im neuen Jahre unverändert beibehalten werden können, was für die Landwirtschaft umso begrüßenswerter ist, als der Milchpreisrückgang vom November ein bedeutendes Loch im bäuerlichen Budget verursacht hat.

Benachrichtigung der Schuldner und Bürgen.

Mit der Entwicklung der Raiffeisenkassen hat sich im Verlaufe der Zeit manche verwaltungstechnische Erweiterung als nützlich oder notwendig erwiesen, um die man früher ohne Nachteil herumzukommen glaubte. So entwickelte sich der Verkehr mit den Schuldnern nach erfolgter Unterzeichnung der Schulddokumente vornehmlich mündlich ab. Ehedem kannte man z. B. die Abfisterung der Schuldner lediglich gegenüber nachlässigen Zinsern oder Debitoren, deren Konti sich durch rückständige Abzahlungen oder Kreditüberschreitungen auszeichneten. Da aber die Nichtbeachtung der Zinstage und Abzahlungstermine durchaus nicht immer auf Nachlässigkeit oder schlechten Zahlungswillen zurückzuführen ist, haben sich einzelne Kassen zur Regel gemacht, sämtliche Schuldner zirka 10—14 Tage vor Verfall über die Fälligkeiten schriftlich zu benachrichtigen, ähnlich wie jede Versicherungsgesellschaft auf den Prämienverfall aufmerksam macht. Und da dieser Weg im Bankgewerbe durchwegs üblich ist, ja fast zu den Höflichkeitspflichten eines gut geführten Institutes zählt, kann es sicherlich kein Schuldner übel

nehmen, wenn man ihn in guter Form auf seinen Zins- und Abzahlungstermin aufmerksam macht. (Wo sämtliche Darlehen den gleichen Zinsverfall haben und die Schuldner daran gewöhnt sind, mag diese Maßnahme geringere Bedeutung haben.) Zum Zwecke der Abisierung vor Verfall hat die Materialabteilung besondere Formulare eingeführt (Form. 89a). Darauf wird auch zur Vorweisung des Zinsbrestes (deren Ausstellung für hypothekarische oder andere langfristige Darlehen Regel sein soll) eingeladen, andernfalls zur Mitnahme der Zahlungsaufforderung. Gewiß bringt die Benachrichtigung der Schuldner dem Kassier etwelche Mehrarbeit, sie wird aber sehr oft durch prompteren Zinseneingang und damit verbundenen Wegfall von nachträglichen Mahnungen aufgewogen.

Zinszahlungen, die innert 30 Tagen nach Verfall erfolgen, sind in der Regel verzugszinsfrei. Ueberwarten von 1—2 Monaten wird mit einem Zuschlag von $\frac{1}{8}$ %, Ueberwarten von 2—3 Monaten mit einem solchen von $\frac{1}{4}$ % belegt, Bedingungen, die im Geschäftsreglement festzulegen sind. In einzelnen Kantonen, wo für Hypothekar-Darlehen die Berechnung von Zinszuschlägen nicht zulässig ist, wird der im Vertragsverfahren im Schuldschein vorzumerkende Strafzins berechnet. Keine Zinszuschläge berechnen wäre gegenüber den pünktlichen Zinsern eine Ungerechtigkeit. Bei Verspätungen von über 3 Monaten soll, sofern der Schuldner nicht um Stundung, die vom Vorstand zu bewilligen ist, einkommt, der Rechtsweg beschritten, d. h. Betreibung angehoben und ohne erhebliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Zu dieser letzteren Maßnahme ist indessen erst zu schreiten, wenn wiederholte Mahnungen erfolglos geblieben sind. Ein erstes Mahnschreiben (Form. 70) ist zu erlassen, wenn 1 Monat nach Verfall die Zahlung noch aussteht, und ein zweites, wenn auch nach Ablauf des zweiten Monats weder Zahlung geleistet noch Stundung nachgesucht und bewilligt worden ist. Dagegen hat es keinen Sinn, in der gleichen Sache drei und mehr Avis zu versenden, an die sich der Schuldner schließlich gewöhnt, ebenso wenig wie es am Platze ist, Betreibungsandrohungen auszusprechen, die man nachher doch nicht wahr zu machen beabsichtigt.

Eine Raiffeisenkasse hat auch die moralische Pflicht, das Interesse der Bürgen zu wahren, was vorab durch pünktliche Einforderung der mit dem Schuldner vereinbarten Abzahlungen geschehen kann. Wo es Schuldner dauernd an der nötigen Promptheit, speziell beim Amortisieren fehlen lassen, ist es angezeigt, mittelst Form. 70b die Bürgen darüber zu orientieren. Wohl räumt der Bürge im Bürgscheintext der Kasse das Recht ein, vereinbarte Abzahlungen nach eigenem Ermessen zu stunden. Bei solider Geschäftspraxis darf es aber doch nicht vorkommen, daß z. B. nach 10 Jahren der Bürge, der sich zufolge der vereinbarten Abzahlungen völlig entlastet glaubt, plötzlich für die ganze ursprüngliche Schuld behaftet werden muß. Bewirkt die Abisierung beim Bürgen Ueberraschungen, beim Schuldner aber vermehrte Pünktlichkeit und bei der Kasse geregelten Zahlungseingang, so mag anderseits die Abisierung von Bürgschaftsentslassungen zufolge vollständiger Tilgung den Garanten willkommen sein. Anzeigen der letzteren Art sind bei einzelnen Kassen in letzter Zeit ebenfalls eingeführt worden und es können bezügl. Formulare vom Verband bezogen werden.

Schließlich hält die Materialabteilung auch noch ein Formular verfügbar, mit welchem Mitglieder zur Volleinzahlung ihres Geschäftsanteiles eingeladen werden, ein Formular, das der Kassier, welcher gerne ein dem Reglement entsprechendes Anteilskapital in der Bilanz ausweisen möchte, gegen Jahresende gerne benützt.

Schriftliche, in höflicher Form abgefaßte Zahlungseinladungen auf vorgebrachten Formularen bedeuten keine ungebührlichen Belästigungen, sondern sind vielmehr Zeichen von Umsicht und Ordnungsliebe in der Verwaltung, d. h. von Eigenschaften, die bei jedermann, besonders auch bei der Einlegerschaft, Vertrauen erwecken und das Ansehen des Institutes erhöhen.

Uebertragung von Hypothekartikeln.

Nachdem es immer wieder vorkommt, daß Bankinstitute es ablehnen, abbezahlte oder von Darlehenstassen übernommene Hypothekartikel unentkräftet herauszugeben bezw. zu übertragen, wird erneut auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht, die lauten:

Art. 873 des Zivilgesetzbuches: Der Gläubiger hat dem Schuldner auf sein Verlangen bei der vollständigen Zahlung den Pfandtitel unentkräftet herauszugeben. Ferner

Art. 110 des Oblig. Rechtes: Soweit ein Dritter den Gläubiger befriedigt, gehen dessen Rechte von Gesetzes wegen auf ihn über:

1. Wenn er eine für eine fremde Schuld verpfändete Sache einlöst, an der ihm das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht zusteht,
2. wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, daß der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll.

Art. 863 des Zivilgesetzbuches: Ist kein Gläubiger vorhanden oder verzichtet der Gläubiger auf das Pfandrecht (z. B. bei vollständiger Rückzahlung oder Ablösung), so hat der Schuldner die Wahl, den Eintrag im Grundbuch löschen oder stehen zu lassen.

Er ist befugt, den Pfandtitel weiter zu verwerten.

Art. 869 des Zivilgesetzbuches. Zur Uebertragung der Forderung aus Schuldbrief oder Gült bedarf es in allen Fällen der Uebergabe des Pfandtitels an den Erwerber.

Lautet der Titel auf einen bestimmten Namen, so bedarf es außerdem der Anmerkung der Uebertragung auf dem Titel, unter Angabe des Erwerbers.

Zum 25jährigen Bestehen der Deutschen Landw. Genossenschaftsschule.

Am 19. September 1929 konnte die Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftsschule, die im Jahre 1904 als erste deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsschule gegründet wurde, auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Der Sitz der Schule war bis zum Jahre 1913 Darmstadt, seither Berlin.

Anfänglich wurden in der Schule außer bereits im Genossenschaftswesen tätigen auch solche Herren aufgenommen, die die Absicht hatten, später in den Dienst des Genossenschaftswesens einzutreten. Seit dem Jahre 1922 nimmt die Schule aber nur noch Kursteilnehmer auf, die eine dreijährige Praxis im Genossenschaftswesen nachweisen können. Als Lehrkräfte sind nur Persönlichkeiten tätig, die über praktische Erfahrung im Genossenschaftswesen verfügen.

Bei solcher Auswahl des Lehrkörpers und der Kursteilnehmer ist es der Genossenschaftsschule möglich, in fünfmonatigen Kursen eine wissenschaftliche Vertiefung und Erweiterung der in der Praxis gesammelten Kenntnisse zu vermitteln und eine Erziehung im Sinne einer genossenschaftlichen Denkungsart damit zu verbinden. Ueber die Vielseitigkeit des Unterrichtsstoffes gibt das am Schluß jedes Kurses auf Grund einer öffentlichen Abschlußprüfung ausgestellte Zeugnis Aufschluß, in welchem als Unterrichtsgegenstände gesondert aufgeführt sind: Grundlagen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Genossenschaftsrecht, Steuerwesen, Revisionswesen, allgemeine Rechtskunde, Geld- und Kreditwesen, landwirtschaftliche Handelskunde, landwirtschaftliche Warenkunde.

Auch die genossenschaftliche Praxis findet in der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsschule ein Betätigungsfeld durch die jährliche Gründung einer „Spar- und Bezugsgenossenschaft der Kurristen der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsschule“, der gegenüber der Reichsverband als „Amtsgericht“ fungiert.

Unter den 568 Kursteilnehmern, welche in den vergangenen 25 Jahren die deutsche, landwirtschaftliche Genossenschaftsschule besucht haben, befinden sich neben reichsdeutschen auch eine Anzahl Namen ausländischer Verbandsfunktionäre, die sich nachher in leitender Stellung oder im Revisionsdienst betätigt haben.

Mit der steigenden Bedeutung, welche dem ländlichen Genossenschaftswesen in der Folge zukommt, drängt sich allüberall auch neben der praktischen Befähigung eine gute wissenschaftliche Durchbildung auf, sodas dieser Schule im 2. Viertelsjahrhundert ihrer Tätigkeit noch größere Bedeutung zukommen dürfte als bisher.

Unterverband Bern-Oberland.

Entsprechend dem an der Gründungsversammlung vom letzten Frühjahr gefassten Beschlus ist am 20. November in Espiez ein Instruktionkurs für die Kassiere, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der 14 bestehenden Kassen durchgeführt worden, der von 37 Teilnehmern besucht war.

An Stelle des am Vormittag beruflich verhinderten Unterverbandspräsidenten, Tierarzt Glück in Unterseen, begrüßte kurz nach 9 Uhr Oberst J n d e r m ü h l e, Kassier der Darlehenskasse Thierachern, in sympathischen Worten Kursleiter (Sekretär Heuberger und Revisor Bücheler) und Kursteilnehmer, indem er unter trefflicher Vergleichung mit Generalstab und Truppen den Zweck der Veranstaltung in fruchtbarer Zusammenarbeit und dazu gehörender voller Kenntnis der gestellten Aufgaben sieht.

Im einleitenden Referat verbreitet sich sodann Verbandssekretär Heuberger über „die Bedeutung der Raiffeisenkassen für die Volkswirtschaft“, zuvor mit Befriedigung der erfreulichen Entwicklung der bereits bestehenden oberländischen Kassen gedenkend, die durch ihre diesjährigen Bilanzen und Umsatzzahlen die Ansicht gewisser Banken: „im Kanton Bern sind die Raiffeisenkassen kein Bedürfnis,“ trefflich widerlegen werden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Raiffeisenkassen liegt vor allem in vier Punkten, nämlich: in der Förderung der Spartätigkeit, in der vorteilhaften Kreditgewährung, in der Zurückeroberung der Kapitalkraft des Landvolkes, in der durch die Selbsthilfe bewirkten Entfaltung und Nugbarmachung der Kräfte der Bevölkerung und des Bodens. Beispiele aus Berggemeinden, wo sich dank der Raiffeisenkasse ein mächtiger Aufschwung der Spartätigkeit bemerkbar machte und die Zahl der Spareinleger von 5—10 auf 70—80 Prozent der Einwohner gestiegen ist, wodurch viel brach liegendes Geld in Verkehr gesetzt und nutzbar gemacht wurde, belegen den Einfluß der Darlehenskassen auf die Spartätigkeit. Die durch vorteilhafte Befriedigung des Betriebskredites ermöglichte Schaffung und Erhaltung selbständiger Existenzen, die Hilfe zum Durchhalten im bäuerlichen Existenzkampf, die Unterstützung finanziell schwacher aber strebsamer, solider Anfänger sprechen für den Nutzen durch die zweckmäßige, den bäuerlichen Verhältnissen bestangepasste Kreditgewährung, während die Schaffung von Reserven neue seßhafte Kapitalkräfte in den Landgemeinden schafft, deren indirekter Nutzen den Kassaschuldnern zugute kommt. Die durch die Raiffeisenkassen angeregte Selbsthilfe entwickelt schlummernde Kräfte, weckt Energie und wirkt durch die aus eigener Kraft durchkommenden Existenzen entlastend auf Staat und Gesellschaft. Zu alledem kommt, daß die Raiffeisentätigkeit überschattet ist von den idealen Zielen: Pflege gemeinnützigen Sinnes, gegenseitiger Aufrichtigkeit und Zutrauens, Förderung von Einfachheit, Mäßigkeit und Sparsamkeit, und daß die Raiffeisenkassen zeigen, daß auch im Wirtschaftsleben die Grundsätze christlicher Nächstenliebe anwendbar sind und durchgeführt werden. Im Hinblick auf diese Momente glaubt der Referent, daß die Raiffeisenkassen auf wohlwollende Neutralität der Regierung Anspruch erheben dürfen. Wohl ist die bernische Gesetzgebung der Ausbreitung der Raiffeisenkassen nicht hinderlich, dagegen lassen einzelne Interpretationen aus neuester Zeit bei Anlage öffentlicher Gelder das wünschenswerte Verständnis für die neue Bewegung vermissen. Durch bestqualifizierte Verwaltung und gute Entwicklung muß der Öffentlichkeit die Anerkennung abgerungen und durch zielbewusste Verfechtung des Billigkeitsstandpunktes die Gleichberechtigung mit weit weniger Garantie bietenden Banken, wenn nötig erkämpft werden.

Die anschließende Diskussion bestätigt durch Hinweis auf Beispiele aus oberländischen Raiffeisengemeinden den bereits jetzt schon fühlbaren Nutzen dieser Kassen, die als eigentliche Grundlage der Selbsthilfetätigkeit und des übrigen Genossenschaftswesens anzusehen sind. Eine ablehnende Stellungnahme in Regierungskreisen ist unhaltbar, ebenso der Druck von Bankenseite, die in unbegründeter Angst um ihre Existenz glauben Sturm laufen und die Regierung beeinflussen zu müssen. Erfreulicherweise haben sich aber auch einflußreiche, mit den Nöten des Bauernstandes bestvertraute Männer, wie Nationalrat Minger (am Verbandspublikum in St. Gallen) und besonders Nationalrat Stähli mit Wärme für die Raiffeisenkassen ausgesprochen. Der Unterverbandsvorstand wird denn auch beauftragt, in Verbindung mit dem Zentralvorstand die zur gebührenden Anerkennung der Raiffeisenkassen geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

Nach der Erledigung des ersten Themas, das mit der anregenden Diskussion mitten in die aktuellen Fragen hineingeführt hatte und die wirtschaftliche und moralische Bedeutung des Raiffeisengebänkens erkennen ließ, referierte Verbandsrevisor Bücheler über „Einiges aus dem Pflichtenheft eines Raiffeisenkassiers“. Der Raiffeisenkassier hat einen idealen Beruf. Er kommt mit den Sorgen und Nöten des Volkes in enge Beziehung und kann bei voller Erfassung seiner Aufgabe unendlich viel Gutes wirken, und zwar nicht nur dadurch, daß er Wege zum Sparen und zur vorteilhaften Kredithilfe erschließen hilft, sondern insbesondere durch Beratung und Aufmunterung. Der Kassierberuf erfordert ein großes Maß hingebender Arbeit, bringt aber auch viel Befriedigung, ja nicht selten neben vereinzelter Verkennung auch hohe Genugtuung. Um die Aufgabe voll erfüllen zu können, ist eine Vertiefung in das Wesen der Darlehensgenossenschaften aber auch in die mit einer soliden Verwaltung zusammenhängenden Fragen notwendig. Auf Grund des Revisionsberichtes beleuchtet der Referent eine Reihe verwaltungstechnischer, mit der Buch- und Kassaführung, dem Verkehr mit den Kunden und der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängender Punkte und gibt damit einen Blick in das mannigfaltige Arbeitsgebiet.

Ein gemeinsames Mittagessen im „Buffet“ Espiez bringt eine kurze Mittagspause mit zwangloser Aussprache und gegenseitigem Sichfreuen über das Fortschreiten einer vorsichtig angepacten nun die Erwartungen übertreffenden Idee. Die Nachmittags Sitzung leitet Prä. Glück ein und erteilt vorerst Verbandssekretär Heuberger das Wort zu seinem Referat über „Das Revisionswesen“. Die einzelnen Aufgaben der drei Revisionsorgane, Vorstand, Aufsichtsrat, Verband, werden näher skizziert und die Bedeutung eines gut funktionierenden Revisionsapparates für die Entwicklung der Kassen näher beleuchtet. In einem weiteren Kapitel behandelt der Referent noch das „Formularwesen der Raiffeisenkassen“, indem er einleitend auf das Bestehen und den Umfang der sog. Materialabteilung des Verbandes hinweist, welche angeschlossenen Kassen alles zum Betriebe notwendige Material zu vorteilhaften Preisen liefert und dadurch die leichte Einführung neuer Kassen ermöglicht, die zuverlässige Verwaltung der bestehenden Institute fördert und die Ausübung der Revisionsstätigkeit stark erleichtert und vereinfacht. Die Vorlage und Erläuterung der einzelnen Formulare zeigen, wie nicht nur für den täglichen Verkehr, sondern auch für wenig vorkommende Geschäftsvorfälle gesorgt ist und so eine zuverlässige Geschäftsführung ohne besondere Schulung möglich wird, andererseits aber die leitenden Organe ziemlich mühelos ein bedeutendes Maß von Wissen sich aneignen, das auch für die öffentliche und private Tätigkeit bedeutungsvoll ist.

Ein weiteres Referat über „Die Durchführung der Generalversammlung“ muß wegen vorgerückter Zeit in Wegfall kommen und wird die vorgefehene Begleitung durch Zustellung einer Broschüre „Ein Wort zur Durchführung der Generalversammlung“ ersetzt. Die noch verfügbare Stunde bleibt für die allgemeine, rege benötigte Diskussion reserviert und es werden u. a. folgende Fragen besprochen: Wegzug eines Schuldners aus dem Geschäftskreis bringt nach Art. 5 der Statuten Erlöschen der Mitgliedschaft auf Schluß des betr. Geschäftsjahres. Spätestens innert 6 Monaten nach dem Erlöschen derselben wird der einbezahlte Anteilchein zurückbezahlt, während in der gleichen Frist allfällige Dar-

leben und Kredite, soweit sie nicht schon vorher fällig waren, zurückzahlen sind. Bei Ablösung von Hypothekartiteln bei andern Instituten sind letztere verpflichtet, nach Art. 873 ZGB die Titel u n e n t f r ä g t e t herauszugeben. Event. bestehende Bürgschaften gehen als Nebenrechte auf den neuen Gläubiger über; es ist indessen sehr empfehlenswert, von den Bürgen Neuunterzeichnung auf dem besondern Formular der eigenen Kasse zu verlangen. Berührt wurden auch die Vorschriften der kant. Stempelsteuerordnung, die Darlehensgewährung an Gemeinden und Korporationen und schließlich auch Wege gewiesen, um das Netz der oberländischen Kassen zu erweitern. Um die Kassen bekannter zu machen, wird auf Antrag des Vorsitzenden Beteiligung an der nächstjährigen Gewerbeausstellung in Frutigen in Aussicht genommen und vor allem einer soliden, grundsätzlichen Verwaltung als bestes Empfehlungsmittel das Wort geredet.

Gegen halb 6 Uhr schließt Präsident Glück mit einem gehaltvollen Schlußwort und allseitigem Dank die lehrreiche, für das Fortschreiten der Raiffeisenbewegung im Oberland bedeutungsvolle Tagung.

St. Gallischer Unterverband.

Die diesjährige ordentliche Unterverbandstagung vom 27. November in Wattwil war wiederum ein getreues Abbild des rege pulsierenden Raiffeisenlebens in st. gallischen Landen. Von den bestehenden 65 Kassen waren 58 durch die bisher erreichte Höchstzahl von 147 Delegierten vertreten; außer den 4 Kassen des entlegenen Laminatales hatten nur Flums, Sennwald und Tübach keine Vertreter entsandt.

Mit lebhafter Befriedigung über den strammen Aufmarsch heißt Präsident Linder die stattliche Versammlung im geräumigen Festsaal des vor einigen Jahren von der Gemeinde Wattwil erstellten Volkshauses willkommen und bringt die Freude zum Ausdruck, durch die wieder einmal ins Toggenburg anberaumte Tagung der Raiffeisenbewegung im Thurtale wie der blühenden Darlehenskasse Wattwil besondere Sympathie bekunden zu dürfen. Besondern Willkomm entbietet er den 3 Abgeordneten der neuen Kasse Krinau. Nachdem das Bureau durch die Ernennung der H. Präsident Kreis (Wattwil), Kassier Künzle (Ebnet) und Präf. Gmür (Amden) zu Stimmenzählern, ergänzt ist, verliest Aktuar Federer (Rorschacherberg) das nach Form und Inhalt gleich gebiegene Protokoll über die letzte Delegiertenversammlung, welche auf den 20jährigen Bestand des von H. Pfarrer Scheffold (Hägenschwil) und Regierungsrat Dr. Baumgartner ins Leben gerufenen Unterverbandes zurückblicken konnte. Für die Zentralkasse als rechnungsführende Stelle gibt Sekretär Heuberger die Geldbewegungen auf dem Unterverbandskonto bekannt, das per 31. Dezember 1928 mit einem Aktivsaldo von Fr. 3310.65 abgeschlossen hat. Im Hinblick auf den günstigen Stand der Unterverbandskasse und da keine größeren Aktionen in naher Aussicht stehen, wird gemäß Antrag des Vorstandes beschlossen, die Jahresbeiträge der Kassen um $\frac{1}{3}$ zu reduzieren, sodaß pro 1929 folgendermaßen nach der Bilanzsumme abgestufte Ansätze maßgebend sind: 5 Fr. bis 100,000, 10 Fr. von 100—500,000, 20 Fr. von 500,000 bis 1 Mill., 40 Fr. bei einer Bilanzsumme von über einer Million Fr. An die Kollekte für den Umbau des Kantonsospitals wird ein Beitrag von 200 Fr. geleistet. Im Jahresbericht erinnert der Vorsitzende an die solide Weiterentwicklung der st. gallischen Kassen im verflossenen Jahre und an die Tatsache, daß dieselben mit einer Bilanzsumme von 68,3 Mill., bei einem Umsatz von 172 Millionen und Reserven von 1,99 Mill. Fr. mit rund einem Drittel an den entsprechenden Zahlen des schweizerischen Verbandes partizipieren. Gemessen an den Zahlen vom Jahre 1922, in welchem die letzte Unterverbandstagung in Wattwil stattfand, ergibt sich ein Fortschritt in der Bilanzsumme von 38,8 auf 68,6 Millionen Franken, in der Spareinlegerzahl von 20,297 auf 30,016, im Spareinlagenbestand von 11,6 auf 24,4 Millionen und in den Reserven von 706,000 auf 1,99 Mill. Fr. Ebenso wichtig wie der äußere Fortschritt ist aber eine streng an die Raiffeisenarundsätze angelegte Verwaltung, welche es ermöglicht, die z. T. auf schöner Stufe ange-

langten Darlehenskassen in steigendem Maße in den Dienst der st. gallischen Landbevölkerung zu stellen. Bereits werfen die angesammelten Reserven alljährlich 100,000 Fr. Zinsen ab.

Hierauf und nachdem die im Frühjahr gegründete Darlehenskasse Krinau als 65. Glied in den Verband aufgenommen ist, bepricht Verbandssekretär Heuberger, der den Gruß des Verbandsbureaus überbringt, in ca. einstündigem Referat „das Revisionswesen der Raiffeisenkassen“. Ausgehend vom Grundsatz, daß von zweckmäßiger Organisation und guter Kontrolle Gang, Entwicklung und Rentabilität eines kaufmännischen Betriebes in hohem Maße abhängig sind, verbreitet er sich eingangs über die Entwicklung des Revisionswesens im Finanzgewerbe. Er bezeichnet sodann die sachmännische Revision als unerläßliche Grundlage für die Ausgestaltung der ländlichen Genossenschaften im allgemeinen und der Spar- und Darlehenskassen im besondern. Ist die Ausgestaltung des Revisionswesens bei den übrigen Finanzgruppen eine Folgerung verschiedener Zusammenbrüche mit der Tatsache, daß seit 1910—1914 nahezu 50 z. T. bedeutende schweizerische Bankunternehmen in ihren Grundlagen erschüttert worden sind, so kennen die Raiffeisenkassen die obligatorische Sachkontrolle seit ihrer Einführung in die Schweiz. Dem wohlausgebauten Kontrollwesen verdanken die Darlehenskassen den Umstand, daß in bald 30jähriger Wirksamkeit noch keine zusammengebrochen und noch nie die Solidarität der Mitglieder herangezogen werden mußte. Bei den zumeist von Laien geführten Raiffeisenkassen kommt der Revision ebenso instruirend-fördernde wie kritisch-vorbeugende Bedeutung zu. Diese sachmännische Revision ist für die Kassen auch deshalb wertvoll, weil der Verband zirka $\frac{2}{3}$ der Selbstkosten trägt. Diese unangemeldet stattfindenden Geschäftsprüfungen des Verbandes sind aber nur dann vollwertig, wenn sie durch eine gewissenhafte Revisionsstätigkeit der örtlichen Kontrollorgane ergänzt werden. Hierzu und in Anlehnung an die einschlägigen statutarischen Bestimmungen gibt der Referent nähere Wegleitungen, die zum größten Teil in der demnächst zur Veröffentlichung gelangenden „Instruktion für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder“ enthalten sein werden. Daß die Verbandsrevisionen auch außerhalb unserer Bewegung günstig beurteilt werden, geht daraus hervor, daß in allen Kantonen, wo in den letzten 10 Jahren Sparkassenverordnungen erlassen worden sind, die staatliche Kontrolle der Raiffeisenkassen unserem Verbands übertragen worden ist, so im Aargau, in Graubünden, im Wallis und in Freiburg. Diese Anerkennung legt auch Pflichten auf und es werden die Verbandsorgane der zweckmäßigen Ausgestaltung des Revisionswesens, im wohlverstandenen Interesse der Gesamtbewegung stets besondere Aufmerksamkeit schenken. Die gemachten Erfahrungen werden fortwährend verwertet und es haben sich daraus in den letzten Jahren verschiedene, bei ausländischen Schwesterverbänden schon längst eingeführte Neuerungen, speziell in der Kontrolle der Einlagen als notwendig erwiesen. In der guten Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Revisionswesens d. h. in der verständnisvollen Beachtung der Revisionsbemerkungen durch die angegliederten Kassen liegt ein wichtiges Unterpfand für die gedeihliche Fortentwicklung der schweizerischen Raiffeisenbewegung. In der rege benützten Diskussion, in welcher speziell Kantonsrat Scherrer, Vizepräsident des Zentralvorstandes, die große Bedeutung der Revisionen für das Ansehen der Lokalkassen hervorhebt, finden besonders die revisions-technischen Neuerungen nähere Besprechung. Deren Notwendigkeit bleibt unbestritten und es bewegen sich die Wünsche vornehmlich in der Richtung einer klugen, weitblickenden Anwendung durch die Revisoren.

Ebenso reichlich wird auch die freie Aussprache gepflogen. Gestellte Anfragen werden u. a. dahin beantwortet, daß Richtigkeitsbefundsanzeigen je per 31. Dezember von sämtlichen Kontokorrent-Inhabern notwendig sind, Kreditüberschreitungen mit den Statuten im Widerspruch und daher nicht zuzulassen sind, Belehnungen von erstklassigen Wertpapieren durch den Kassier an der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll gegeben werden müssen und Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in erster Linie dafür zu sorgen haben, in den Verbandsberichten nicht als rückständige Zinsen usw. zu figurieren. Um Schuldner, speziell Lohnarbeitern, die Zinszahlungen zu erleichtern, wird empfohlen, Ausräumung eines

Sparontos durch regelmäßige kleine Einzahlungen zu verlangen, woraus, auf Verfall, Uebertrag ins Zinsfonto stattfindet, ein Weg, der in besonderer Weise die erzieherische, anpassende Seite der Raiffeisenkassen zum Ausdruck bringt. Im weitern wird auf das neue Formular „Gewinn- und Verlustbeleg“ und die Beachtung der neuen Stempelsteuervorschriften hingewiesen, und unter Anführung des Bundesgerichts die Notwendigkeit betont, bei kaufpfändlicher Belehnung von Hypothekartikeln die betr. Schuldner in Kenntnis zu setzen, soweit sie mit dem Darlehensnehmer nicht identisch sind.

Die lebhafteste Aussprache hindert nicht, sich des 83jährigen, toggenburgischen Raiffeisenveterans, Hauptmann Lieberherr in Krummenau zu erinnern, der während 20 Jahren in ausgezeichnete Weise der Darlehenskasse Neflau-Krummenau vorgestanden hat. Unter kräftigem Beifall werden ihm von der Versammlung in Verbindung mit telegraphischem Gruß weitere Jahre glücklichen Lebensabends gewünscht.

Mit einem Dankeswort von Präsident Kreis von der Ortskasse für die Abhaltung der Tagung in Wattwil und mit Dankabstattung des Vorsitzenden an Referent, Diskussionsredner und Delegierte nahmen die 3 1/2 stündigen, lehrreichen Verhandlungen, die Freude und Interesse an der blühenden Raiffeisenbewegung neu geweckt hatten, ihren Abschluß.

Aus unserer Bewegung.

Hochwald (Solothurn). Das auf einem schönen Hochplateau ob Dornach gelegene stattliche Dorf Hochwald hat nach verschiedenen Anläufen, dank der Initiative einiger weitblickender Männer unter Führung von Hrn. Vfr. Weby nunmehr ebenfalls seine eigene Raiffeisenkasse. Die Gründungsversammlung fand am Sonntag, den 24. November 1929, im Schulhause statt. Nach einem einleitenden Referat von Verbandsrevisor Büchler und nach warm unterstützten Voten des Pfarrherrn, des Herrn Gemeindevorstandes und eines langjährigen Mitgliedes von Kleinlützel beschlossen die anwesenden 30 Mann die sofortige Konstituierung einer gemeinnützigen Selbsthilfe-Kredit-Gesellschaft.

Normalstatuten und Reglement wurden durchberaten und ohne jede Abänderung angenommen. In geheimer Wahl wurden Johann die beiden Komitees mit Hrn. Weby und Ammann Dittler als Präsidenten bestellt. Als Kassier beliebte einstimmig Hr. Jos. Rebel, Buchhalter. Der Kassabetrieb ist bereits am 1. Dezember eröffnet worden.

Wir haben volle Zuversicht, daß sich das junge Pflänzchen kräftig wird entwickeln können zum Segen der Gemeinde.

Schatt Dorf (Uri) An einer auf Sonntag, den 24. November, einberufenen, von 50 Mann besuchten Interessentensammlung referierte Verbandssekretär Heuberger über „Wesen, Zweck und Entwicklung der Raiffeisenkassen“. Im Anschluß an eine rege benutzte Diskussion, welche das Bedürfnis nach einem solchen örtlichen, den bäuerlichen Bedürfnissen angepaßten Spar- und Kreditinstitut dartat, wurde mit starkem Mehr die Gründung einer „Darlehenskasse Schatt Dorf“ beschlossen. Sonntag, den 8. Dezember, hat die konstituierende Generalversammlung stattgefunden, bei welcher Gemeindeverwalter Anton Bauhoffer als Präsident und Landrat, Alois Bomatter als Kassier gewählt wurden. Die bereits 35 Mitglieder zählende Kasse wird auf 1. Januar 1930, als fünftes Glied in der noch stark entwicklungsfähigen ernerischen Raiffeisenbewegung, den Betrieb eröffnen.

Alvy-devant-Pont (Freiburg). Sonntag, den 17. Oktober, ist das Neß der freiburgischen Raiffeisenkassen um ein weiteres Glied bereichert worden.

Vor einer zahlreichen Versammlung referierte der bestbekannte Raiffeisenpionier und Unterverbandspräsident von Welch-Freiburg, Hr. Pfr. Raemy von Morlon, über die Nützlichkeit genossenschaftlicher Kreditkassen, und zwar mit dem Erfolg, daß unmittelbar 40 Mann zur Gründung einer Darlehenskasse schritten. Wesentlich beigetragen haben auch die sympathischen Worte von Hrn. Kaplan Berset, der jüngst auf seine Pfarrstelle in Le Pâquier resigniert hat, wo er während 21 Jahren in vorbildlicher Weise die Darlehenskasse führte. Er schien auch der gegebene Mann für das Kassieramt der Kasse seines neuen Wirkungstreifes. Nachdem die Materialabteilung des Verbandes in der folgenden Woche die nötigen Bücher und Formulare geliefert hat, ist der Betrieb inzwischen bereits aufgenommen worden.

Schleitheim (Schaffhausen). Auf Sonntag, den 8. Dezember, waren die Mitglieder dieser bisher einzigen Raiffeisenkasse im Kanton Schaffhausen zur erdentlichen Wahlversammlung einberufen.

Präsident Hans Walter hieß die Erschienenen, darunter auch Verbandssekretär Heuberger. St. Gallen, herlich willkommen und gedachte ehrend des jüngst verstorbenen Vorstandsmitgliedes Martin Wanner sel. Derselbe war auch seit 10 Jahren fleißiger Aktuar des Unterverbandes von Thurgau, Zürich und Schaffhausen und befandete hier wie dort Eifer und lebhaftes Interesse für die Raiffeisenbestrebungen. An seine Stelle wurde Hr. Stamm zum „Esterne“ neu in den Vorstand gewählt und die in Ausstand gekommenen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat in geheimer Abstimmung in ihrem Amte ehrenvoll bestätigt.

Hierauf referierte der Verbandsvertreter über das Thema „Die Raiffeisenkassen im Dienste der Landbevölkerung“, nachdem er der auf exponiertem Posten stehenden, stets raiffeisentreuen Kasse die Grüße des Verbandes überbracht hatte. In der anschließenden, recht anregenden Diskussion wurde aus der Mitte der Versammlung nach der Berücksichtigung der Raiffeiseninstitute bei den Geldplacierungen der Versicherungsgesellschaften gefragt. Dabei mußte Sekretär Heuberger konstatieren, daß die vom Verband nach dieser Richtung gemachten öftern Anstrengungen bisher leider erfolglos geblieben sind. Er hofft indessen, in Erinnerung an den Kampf um die Gemeindegelder im Aargau, daß bei steigender solider Entwicklung unserer Kassen und fortgesetzten Bemühungen des Verbandes mit der Zeit auch in dieser Richtung Gerechtigkeit und Billigkeit Platz greifen werden.

Ein kräftiger Appell des Vorsitzenden zur regen Unterstützung der nunmehr ins 20. Geschäftsjahr eintretenden Kasse, die sich trotz starken Widerständen auch in ihrer Isoliertheit kräftig entwickelt hat und auch innerlich gesund dasteht, schloß die schöne Versammlung.

Erstellung und Einsendung der Jahresrechnung pro 1929.

Die leitenden Organe der angeschlossenen Darlehenskassen werden höflich daran erinnert, daß lt. Art. 12 der Verbandsstatuten jede angeschlossene Kasse verpflichtet ist, jeweils die Jahresrechnung und Bilanz samt den dazugehörigen Haupt- und Unterbelegen bis spätestens 30. März dem Verbandsbureau einzusenden. Für die Kassen der Kantone Aargau, Freiburg, Graubünden und Wallis wird die Ablieferungsfrist wegen besondern Zusammenstellungen an die kantonalen Regierungen auf den 15. März vorgezogen.

Die vom Kassier fertig gestellte Rechnung ist von Vorstand und Aufsichtsrat prompt zu kontrollieren, dann dem Verband einzusenden und erst nachher der Generalversammlung zu unterbreiten. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die auf diese Weise rechtzeitig korrigiert werden können und so nur genau stimmende Rechnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung gelangen.

Erstellung des Gewinn- und Verlustbeleges (Hauptbeleg IV).

Für die Vornahme der besonders neuen Kassen zuweilen Abschlußschwierigkeiten verursachenden sog. „Rückbuchungen“ wird in Abweichung der off. Buchhaltungsanleitung folgendes empfohlen: Die in Betracht fallenden Rückbuchungsposten, nämlich die Totale der Rubrik V (Gewinn und Verlust) der Bilanz von 1928 werden auf dem diesjährigen Gewinn- und Verlustbeleg erst bei der Gewinnberechnung eingestellt, so daß sich folgendes Bild ergibt:

Gewinnberechnung:

Einnahmen, Koll. 2	Fr. 17,439.40	Ausgaben, Koll. 5	Fr. 15,984.10
Aktiven, Koll. 3	„ 2,984.—	Passiven Koll. 6	„ 1,710.—
Rückbuchung der Passiven, Rubr. V der vorjäh. Bilanz	„ 1,570.—	Rückbuchung der Aktiven, Rubr. V der vorjäh. Bilanz	„ 3,160.—
	Fr. 21,993.40	Reingewinn	„ 1,139.30
			Fr. 21,993.40

Das Inventar ist mit dem Nettowert (also nach Vornahme event. Abschreibungen, die in der Textrubrik erfolgen können) in Koll. 3 einzustellen. Die neuen Formulare „Gewinn- und Verlust-Konto“ sind bereits den vorgenannten Aenderungen angepaßt worden.

Kassabestand am 31. Dezember abends.

Entsprechend den Wünschen der Nationalbank sollen zur Vermeidung außerordentlicher Bargeldzirkulation, in den letzten Tagen des Jahres keine unnötigen Barbestände, zum bloßen Zweck, einen hohen Kassafaldo in der Rechnung ausweisen zu können, gehalten werden. Große Barbestände sind auch deshalb nicht nötig, weil sämtliche von den Kassen bis und mit 31. Dezember abends abgeschickten (aber keine spätern) und mit dem Postabgangsstempel vom 31. Dezember oder 1. Januar versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse von derselben noch in alter Rechnung verbucht werden, auch wenn der Eingang bei ihr event. erst am 2. Januar erfolgt.

Jegliche nach dem 31. abends vorkommende Ein- oder Auszahlung ist unbedingt in neuer Rechnung aufzuführen.

Führung des Tagebuches beim Jahresabschluss.

Am die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres sofort in den Tagebüchern vormerken zu können, soll je wenigstens eine halbe Seite, besser eine ganze, für die Abschlussbuchungen leer gelassen und auf der folgenden Seite mit den Einträgen des neuen Jahres prompt begonnen werden. (Oberste Linie für die Saldo-Vorträge leer lassen!)

Eidgen. Stempel- und Couponsteuer.

Dieses Jahr erfolgt erstmals die Berechnung des Emissionsstempels auf Obligationen nach dem Pauschalverfahren. In einem besondern Zirkular werden den Kassen, unter gleichzeitiger Zustellung der nötigen Formulare, nähere Wegleitungen erteilt, um deren genaue Beachtung besonders gebeten wird.

Bermischtes.

13 Prozent Zins! Im Inseratenteil einer großen schweizerischen Tageszeitung wurden jüngst 125,000 Franken als 2. Hypothek auf ein Berliner Wohnhaus gegen 13 Prozent Zins zu placieren gesucht. Dazu schreibt ein Einsender in den „N. Z. Nachr.“ mit Recht:

„Es ist nie erlaubt, die Not des Nächsten zum Wucher zu mißbrauchen. Solche Anerbieten stammen aus der Notlage eines verarmten Landes und man darf sie nicht annehmen. Werden aber solche Inserate veröffentlicht, so wird dadurch bei den Lesern das Gefühl für das Anrecht solcher Zinsen untergraben und die Habgucht solcher gereizt, die aus der Not anderer ungerechten Gewinn ziehen wollen. Bei allen Rechtlichdenkenden erregen solche Inserate Entrüstung und das trägt auch zur Verschärfung der sozialen Gegenläge bei.“

Notizen.

Ausweis der Verbandsrevisoren. Die angeschlossenen Kassen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verbandsrevisoren mit Ausweispapieren versehen sind. Die Vorweisung der Kasse und der Bücher soll, soweit es sich nicht um persönlich bekannte Verbandsrevisoren handelt, nur gegen gehörige schriftliche Legitimation erfolgen.

Vorrätige Kaufschustempel. Die Materialabteilung hält folgende Stempel zur Verfügung der angeschlossenen Kassen: „Zins zugeschr.“ „Saldo Vortrag“.

Emailschilder. Die Materialabteilung des Verbandes führt nunmehr auch Emailschilder „Darlehenskasse“ Größe 25/10 Zentimeter zur Anbringung an Türen oder Hauswänden.

Briefkasten.

An B. A. in M. Die Banken Ihres Bezirkshauptortes sollen also der Lokalpresse mit Boykott gedroht haben, falls sich dieselbe fernerhin erlaube, Artikel zu Gunsten der Raiffeisenkassen aufzunehmen. Brr!

Diese, für die Kampfesweise der betr. Banken charakteristische Drohung brauchen Sie nicht tragisch zu nehmen. In Wirklichkeit bedeutet dies eine willkommene, kostenlose Reklame für die Raiffeisenkassen Ihrer Gegend. Seit bald 30 Jahren fühlen sich vereinzelte Banken — zum Teil solche, die schon längst unter Hinterlassung von Unterbilanzen von der Bildfläche verschwunden sind — bemüht, die Raiffeisenkassen zu beschaden und ihnen den baldigen Untergang zu prophezeien. bisher immer mit dem Effekt, daß unsere Institute besser bekannt und populärer wurden. Lassen Sie also jene Leute, die offenbar keine loyale Konkurrenz zu ertragen vermögen, ruhig gewähren. Die vorteilhafte Bedienung der Schuldner durch unsere Kassen dringt mit der Zeit schon durch, und es wird gerade der geplagte Bauersmann am besten herausfinden, wer es gut und aufrichtig mit ihm meint. Raiffeisengruß.

An C. B. in M. Rücksprache mit der zuständigen Abteilung der eidgen. Steuerverwaltung hat ergeben, daß von dieser Seite nicht auf einer separaten Einreichung der rückbezahlten Obligationen beharrt wird, nachdem sich eine Kontrolle dieser Titel nach vollständigem Uebergang zum Pauschalabgabensystem obnein erübrigt. Einreichung mit allen übrigen losen Buchhaltungsbelegen im speziellen Ordner gilt weiterhin als zweckmäßige Regel.

An A. E. in M. Frage: Ist es zulässig Geld und Wertsendungen an Stelle der Versiegelung mit sog. Klappverschluss zu versehen?

Antwort: Nein, bei sämtlichen Sendungen, wo die Post Versiegelung vorschreibt, anerkennt sie keine andere Verschlussart, und es würden nichtversiegelte Wertsendungen an und vom Verband auch die Vergünstigung der Transportversicherung nicht genießen.

Ein Glückwunsch.

Bundesrat Minger. Am 12. Dezember 1929 hat die vereinigte Bundesversammlung im ersten Wahlgang als Nachfolger Scheuvers den Bauern-Nationalrat Rud. Minger zum Bundesrat gewählt. Er ist der schweizerischen Raiffeisengemeinde kein Unbekannter. In seiner Eigenschaft als Präsident des Nationalrates hat er am Verbandsjubiläum 1928 in einer glänzenden, in der Verbandspresse abgedruckten Rede, die schweizerische Raiffeisenbewegung der Sympathien unserer obersten Landesbehörde versichert und in tief sinnigen Sätzen die Raiffeisentugenden der Treue, Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe geschildert. Wir entbieten Hrn. Bundesrat Minger, dem selbstgemachten, durch Energie und Selbstvertrauen emporgearbeiteten Volks- und Staatsmann herzlichste Glückwünsche zu seinem Eintritt in die oberste Exekutive unseres Vaterlandes.

J. S.

Alpina

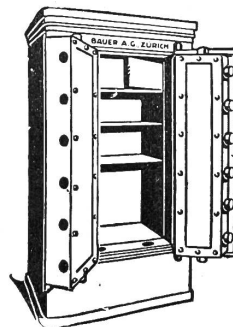
Versicherungs-Altiengesellschaft in Zürich

empfiehlt sich für

Anfall- und Haftpflichtversicherungen des Landwirtschaftsbetriebs nach Sektorensystem

Besonders vorteilhafte Bedingungen für st. gallische Bauernbetriebe gemäß dem mit der bauernpolitischen Vereinigung des Kantons St. Gallen abgeschlossenen Vergünstigungsvertrag. Niedriger Prämienfuß, weitgehende Deckung, Kontrolle und Beratung durch das Sekretariat usw.

Auskunft erteilen: Generalagentur St. Gallen (Trenaderstraße) Kontrollstelle (Bauernsekretariat) Degersheim die Auskunftsstellen in den Gemeinden (siehe Anschläge in Käfereien, Depots usw.)



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke
modernster Art

Panzertüren

Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau
Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen